Förderverein der JCK Judoka e.V.





Satzung des Vereins zur Förderung der JCK Judoka e.V.

§	1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand	Seite 2
§	2	Zweck	Seite 2
S	3	Mitgliedschaft	Seite 3
S	4	Pflichten und Rechte	Seite 3
§	5	Mitgliedsbeiträge	Seite 3
§	6	Organe	Seite 3
§	7	Die Mitgliederversammlung	Seite 4
§	8	Vorstand	Seite 5
S	9	Kassenprüfer	Seite 5
S	10	Auflösung des Vereins	Seite 5
§	11	Liquidatoren	Seite 6

Satzung des Vereins zur Förderung der JCK Judoka e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- 1. Der Verein führt den Namen: "Förderverein der JCK Judoka e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 37191 Katlenburg
- 3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2Zweck

- Zweck des Fördervereins ist die Förderung des Sports durch ideelle, materielle und finanzielle Förderung des Judo-Club Katlenburg e.V.. Dabei steht die Förderung der leistungsorientierten Judoka, die den Judo-Sport als Wettkampfsport und nicht als Breitensport betreiben möchten, im Vordergrund. Die zu fördernden Judoka sind ausschließlich aktive Vereins-Mitglieder im Judo-Club Katlenburg e.V. oder Mitglieder des Fördervereins.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln wie Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Diese Mittel sollen im Judo-Club Katlenburg e.V. Verwendung finden z.B. für die Unterstützung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern und Veranstaltungen, die dem Teamgeist dienen
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 1 genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die ihren Eintritt schriftlich erklärt.
- 2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder wie z.B. der Vorstand. Diese Mitglieder sind beitragsfrei. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereines betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereines in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er kann unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Jahresende erklärt werden. Ausgeschlossen kann nur werden, wer gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen grob verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.
- 5. Mitgliedsbeiträge, Sponsorengelder oder Spenden können bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet werden.

§ 4 Pflichten und Rechte

- 1. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen des Vereins sowie zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet.
- 2. Darüber hinaus können die Mitglieder für die Zwecke des Vereins freiwillige Spenden geben.
- 3. Die Mitglieder haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

<u>§ 6 Organe</u>

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch den Vorstand schriftlich zu laden. Der Ladung ist die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung beizufügen.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Vereinsmitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich vom Mitglied ausgeübt werden.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - c) Neuwahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl des Kassenprüfers und eines Stellvertreters
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Anträge von Vereinsmitgliedern an die Mitgliederversammlung
 - h) Auflösung des Vereins
- 4. Bei der Beschlussfassung oder der Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Dies ist in der Ladung bekannt zu geben.
- 5. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen oder der Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist in ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 7. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung können Anträge auch in Abweichung von der 5-Tage-Frist behandelt werden. Dieses gilt nicht für Mitgliederversammlungen gemäß Ziffer 4.
- 8. Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 9. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, sofern dies von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die betreffenden Mitglieder haben die Gründe hierfür in ihrem Antrag anzugeben.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- 1.1. der/dem Vorsitzenden
- 1.2. vier stellvertretenden Vorsitzenden
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung des Vereins für zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in.

- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- 4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 6. Scheidet ein Vorstand vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereines an den Judo-Club Katlenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der aktiven Judoka zu verwenden hat.

§ 11 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründerversammlung am 11.03.2010 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Fördervereins zeichnen wie folgt:			
1. Nicola Pape			
2. Michael Pape			
3. Michael Kemmling			
4. Ricarda Kemmling			
5. Frank Matthies			
6. Kerstin Matthies			
7. Wiebke Fahlbusch			
8. Horst Brinkmann			

Katlenburg, **11**.03.2010

Diese Satzung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.2010 ab sofort gültig.